Bebauungsplanentwurf
Nr. 42 "Ehemaliger Sportplatz Struthütten"
Gemarkung Struthütten , Flur 11

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung (GO NW)	§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom14.07.1994 (GV.NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124-SGV NW 2023)
Baugesetzbuch (BauGB)	§§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (Bau NVO)	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
Landesbauordnung (Bau ONRW)	§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - Bau ONRW) vom 01.06.2000 (GV NW S. 456)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 8 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetz in der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193)

In den zur Zeit gültigen Fassungen

Festsetzungen Nach § 9 (1),(2) und (7) BauGB

1.Plangebietsabgrenzung

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

WA — allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank - und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen werden nicht zugelassen

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA
2Wo
0,4 | 0,8
II | ED
Höhe OKFFB EG 241,80 ü.NN

Bauweise/Zahl der Wohnungen pro Gebäude
Grundflächenzahl — Geschoßflächenzahl
max. Zahl der Geschosse

Der errechnete max. Wasserstand der Helfer beträgt für das Plangebiet ca. 241,73 mNN.Deshalb wurde die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss auf 242,00 bis 242,50 mNN festgelegt (siehe Begründung)

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.3 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4.1 Gebäude oder Gebäudeteile dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen ist in geringfügigem Ausmaß zulässig

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

4.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau-NVO allgemein zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z.B.Garagen, überdachte Stellplätze, kleine Abstellräume), oder zugelassen werden können.

ED — 4.3 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

In diesem abgegrenzten Bereich gelten die Inhalte der wasserrechtlichen Planung nach § 31 WHG mit Plangenehmigung vom 24.07.2002

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 a)
Die in diesem Plan festgesetzten Pflanzgebote, sowie Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden unter 7.1 näher bestimmt.

öffentliche Grünfläche

7.1. Gehölzpflanzungen: Sträucher (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze)
(siehe Fläche Nr. 4 im Soll-Plan-Zustand),auf ca. 225 qm (Neuanpflanzungen)

In diesem etwa 225 qm großen abgegrenzten Areal gelten folgende textliche Festsetzungen :

Pflanzung und Verwendung standortgemäßer und standortheimischer Gehölze, Sträucher (2-3 x verpflanzt, Anfangshöhe 60/80 oder 80/100), im 2 m Pflanzabstand zueinander, ggf. in aufgelockerten Strauchgruppen.

Die Artenauswahl bei den zu pflanzenden Sträuchern (wenigstens 50 Stück) bestimmt sich mehr oder weniger gleichmäßig verteilt, aus der folgenden Artenliste (10 Arten zur Au s wahl):

Sträucher, 2-3 x verpflanzt, 60-100 (60/80 oder 80/100) cm groß. :

Roter Holunder (Sambucus racemosa)	Weißdorn (Crataegus monogyna oder laevigata)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	Hasel (Corylus avellana)
Schlehe (Prunus spinosa)	Hundsrose (Rosa canina)
Faulbaum (Rhamnus frangula)	(Roter) Hartriegel (Cornus sanguinea)
	Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

7.2. Ausgleichsmaßnahmen auf den nicht überbaubaren Flächen (private Grünflächen, Gärten imWohngebiet)

Zier- und Nutzgarten, strukturreich (siehe Fläche Nr. 3.2 im Soll-Plan-Zustand), auf ca. 2.115 qm (Neuanpflanzungen in den privaten Gärten, Grünflächen)

In diesem etwa 2.115 qm großen abgegrenzten Areal gelten folgende textliche Festsetzungen

Garten, in dem die folgenden Elemente insgesamt mehr als 30 % der nicht überbaubaren Fläche (8,6 von 1), der privaten Grünflächen, Gärten, ausmachen:

- **einheimische Laubbäume**
- **Hecke aus Laubgehölzen, freiwachsend (ohne Formschnitt)**
- **Wiese (bis 3-malige Mahd im Jahr)**

Pflanzung und Verwendung standortgemäßer und standortheimischer Gehölze, einheimische Laubbäume (als junge Heister. Anfangshöhe 150-200 cm), im wenigstens 4 m (besser 6 m) Pflanzabstand sowie Sträucher (2-3 x verpflanzt, Anfangshöhe 60/80 cm oder 80/100 cm), im wenigstens 2 m Pflanzabstand zueinander.

Die Artenauswahl bei den einheimischen Laubbäumen bestimmt sich aus der folgenden Arte

Junge Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-200 cm groß :

Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	Trauben-Eiche (Quercus petraea)
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	Winter-Linde (Tilia cordata)
Feld-Ahorn (Acer campestre)	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
Hänge,- Sand-Birke (Betula pendula)	Zitter-Pappel, Espe, Aspe (Populus tremula)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Rotbuche (Fagus sylvatica)	
Stiel-Eiche (Quercus robur)	

Ausgehend von einem Durchschnittswert pro gepflanzten Baum (=30 Jahre nach der Neuanlage/Neuanpflanzung) kann von dann im Schnitt 5-6 m Kronendurchmesser, entsprechend ca. 25-36 qm, im Schnitt daher mehr als 30 qm Kronenfläche ausg
Mit der Pflanzung von einem einheimischen Laubbaum pro 100 qm Gartenfläche wurden somit mehr als 30 % erreicht.

nliste (12 Arten):
Die Artenauswahl bei den Sträuchern bestimmt sich mehr oder weniger gleichmäßig verteilt, aus der folgenden Arte

Sträucher, 2-3 x verpflanzt, 60-100 (60/80 oder 80/100) cm groß. :

Gemeine Berberitze (Berberis vulgaris)	Blaugrüne Rose (Rosa virasgiacea)	
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Filzrose (Rosa tomentosa)	
Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Heckenrose (Rosa corymbifera agg. = R. dumetorum)	
Roter Holunder (Sambucus racemosa)	Kartoffelrose (Rosa rugosa) (Rhododendron)	
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)	
Schlehe (Prunus spinosa)	Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)	
Faulbaum (Rhamnus frangula)	Stachelbeere(Ribes uva-crispa)	
Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)	Wild-Himbeere (Rubus idaeus)	egangen werden.
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Wild-Brombeere (Ribes fruticosus agg.)	
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	**nliste (25 Arten):**
Hasel (Corylus avellana)		
Hundsrose (Rosa canina)		
Kriechende Rose (Rosa arvensis)		

Ausgehend von einem Durchschnittswert pro gepflanzten Strauch (=30 Jahre nach der Neuanlage/Neuanpflanzung) kann von dann im Schnitt 3-4 m Strauchdurchmesser, entsprechend ca. 9-16 qm, im Schnitt daher ca. 12,5 qm Straucfläche ausgegangen werden.
Mit der Pflanzung von 3 einheimischen Sträuchern pro 100 qm Gartenfläche wurden somit mehr als 30 % erreicht.

Wiese (bis 3-malige Mahd im Jahr:
Verwendung von Landschaftsrasen RSM-7.

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BAUGB)

+241,80 — (Höhe über NN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
(Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

Geh-Fahr-und Leitungsrechte

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN (BESTAND)

z.B. 281 — FLURSTÜCKSNUMMERN

BÖSCHUNG

5 — BESTANDSGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

10. Örtliche Bauvorschriften (§86 (1) Landesbauordnung (BauO NW))

1. Wechsellichtwerbungen sind unzulässig.
2. Die Werbeanlagen dürfen nicht über die Höhe die baulichen Anlagen hinausragen

SONSTIGE HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
   Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/ 9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).
2. Der Mutterboden im Bereich der Eingriffsflächen ist getrennt vom übrigen Erdaushub ortsnah zwischenzulagern und auf den unbebauten und unbefestigten Flächen wieder einzubauen.
   Sonstiger Erdaushub ist nach Möglichkeit im Plangebiet für Geländeanpassungen zu verwenden; dies erscheint für den überwiegenden Teil des Aushubmaterials möglich zu sein. Lediglich Überschußmassen sind einer anderen ortsnahe Verwendungsmöglichkeit bedarf, der nächstliegenden behördlich zugelassenen Erddeponie zuzuführen.
3. Zur Vermeidung von Verwechselungen sind bei den Schmutz- und Regenwasserkanälen und deren Hausanschlußleitungen unterschiedliche Materialien vorzusehen. Die Kanalanschlüsse sind vor dem Verfüllen der Anschlußgräben von der Gemeinde abzunehmen; die Abnahme ist zu bescheinigen.
4. Bei Auffüllungen des Geländes muß die vorhandene Bebauung der an das Plangebiet benachbarten Bebauung berücksichtigt werden. Bei eventuellen Aufschüttungen müssen die Grenzabstände und Böschungsverläufe berücksichtigt werden.

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß

§ 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am

14.05.1997 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 03.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Durch Ratsbeschluß vom 14.04.1999 erfolgte eine Änderung des Aufstellungsbeschlußes.
Dieser Beschluß wurde am 21.04.04 ebenfalls ortsüblich bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 21.04.2004

gez.
Der Bürgermeister (LS)

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung

vom 05.11.1997 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen

Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei

einem Bürgertermin am 20.11.1997 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit

zur Äußerung und Erörterung gegeben einschl. der Zeit bis 12.12.1997

Neunkirchen, den 29.09.1999

gez.
Der Bürgermeister (LS)

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde

Neunkirchen gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 01.10.2003

beschlossen.

Neunkirchen, den 23.02.2000

gez.
Der Bürgermeister (LS)

Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung

vom 21.04.2004 gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S: 2141) in der Zeit

vom 29.04.2004 bis 28.05.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Neunkirchen, den 28.05.2004

gez.
Der Bürgermeister (LS)

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf

verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen, den 20.09.04

Der Bürgermeister
i.A.

(LS)

Geometrische Übereinstimmung

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom

18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch

eindeutig ist.

Stand 04. August 2004

Siegen, den 04.08.04

gez. Beilken (KOVR) (LS)

Für die Darstellung der Geländehöhen trägt die Gemeinde Neunkirchen die Verantwortung.

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 16.06.2004 den

Satzungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 42 "Ehem.Sportplatz Struthütten" gefaßt.

Neunkirchen, den 16.06.2004

gez.
Der Bürgermeister (LS)

Bekanntmachung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind

gemäß § 10 (3) BauGB und § 7 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungverordnung

am 07.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am 07.07.2004 in Kraft getreten.

Neunkirchen, den 07.07.2004

gez.
Der Bürgermeister (LS)

Übersichtsplan

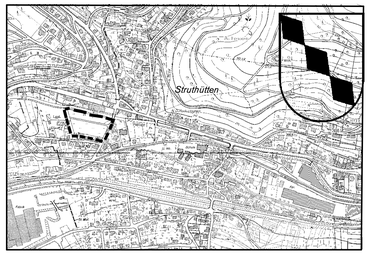

Vorhaben

Gemeinde Neunkirchen
Gemarkung Struthütten, Flur 11

PLANUNGSSTUFE:
Endausfertigung

Satzung

PLANTITEL:
Beb.Plan Nr. 42
"Ehemaliger Sportplatz Struthütten"

GEZEICHNET:	
GEPRÜFT:	
DATUM:	**07.07.2004**
MASSTAB:	**1:500**
PLAN-NR.:	**01**